

§ 6

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1.1.1980 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Dauer. Eine Kündigung kann unter Einbehaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Jahres, frühestens jedoch zum 31.12.1990, ausgesprochen werden.

Fulda, den 17.10.1980
Der Magistrat der Stadt Fulda

Fulda, den 8.10.1980
Der Kreisausschuß
des Landkreises Fulda

[Handwritten signature]
.....
Oberbürgermeister Stadtbaurat.

[Handwritten signature]
.....
Landrat 1.Kreisbeigeordneter

